

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Harmsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Hans-Heinrich Mahnke,
und

die Gemeinde Kulpin, vertreten durch den Bürgermeister Heinz Dohrendorff,

schließen auf der Grundlage der §§ 18 u. 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2020 (GVOBl. S. 686) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Getragen vom Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und guter Nachbarschaft zum Wohle und zum Schutze der Gemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt die Gemeinde Harmsdorf durch ihre freiwillige Feuerwehr im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Kulpin.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung (Aufgaben- und Rechteübertragung)

(1) Die Aufgaben nach § 2 BrSchG werden mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung und der Fernmeldeeinrichtungen sowie der Alarmierung durch Sirenen im Gemeindegebiet Kulpin von der Gemeinde Kulpin auf die Gemeinde Harmsdorf übertragen. Daneben überträgt die Gemeinde Kulpin die dazugehörigen Satzungs- und Verordnungsbefugnisse auf die Gemeinde Harmsdorf.

(2) Die Gemeinde Harmsdorf ist Trägerin der Feuerwehr und stellt die dafür erforderlichen Mittel und Einrichtungen bereit.

§ 2

Eigentumsrechte

(1) Durch die Aufgabenübernahme nach § 1 werden Eigentumsrechte am Vermögen der Gemeinde Kulpin mit Ausnahme des Kulpiner Fahrzeuges (TSF) nebst Beladung sowie der Einsatzkleidung durch die Gemeinde Harmsdorf nicht begründet.

(2) Das Fahrzeug (TSF) nebst Beladung und die Einsatzkleidung der Gemeinde Kulpin gehen in das Eigentum der Gemeinde Harmsdorf über und bleiben im Gerätehaus Kulpin abgestellt bzw. gelagert. Das Fahrzeug wird, solange es einsatzfähig ist für Einsätze und für Fahrten außerhalb von Einsätzen genutzt.

(3) Das Sondervermögen der Gemeinde Kulpin (Kameradschaftskasse FF Kulpin) wird mit Wirkung der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Kulpin aufgelöst.

(4) Die Einnahme- u. Ausgabeplanung sowie die Einnahme- u. Ausgaberechnung für die Freiwillige Feuerwehr Harmsdorf sind der Gemeinde Kulpin jährlich informativ vorzulegen.

§ 3

Finanzierung, Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde Kulpin erstattet der Gemeinde Harmsdorf die ihr durch die Erfüllung der übernommenen Brandschutzaufgaben entstehenden Kosten. Die Höhe der Kostenanteile richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden zueinander zum Stichtag 31.03. des Vorjahres.

(2) Die aus Kulpin in die Freiwillige Feuerwehr Harmsdorf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgenommenen aktiven Kameraden /-innen werden auf Kosten der Gemeinde Kulpin analog zur Harmsdorfer Wehr eingekleidet bzw. ausgerüstet.

(3) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Feuerwehrgerätehäuser in den Gemeinden Harmsdorf und Kulpin sowie die Übernahme der damit zusammenhängenden Kosten erfolgt durch die jeweiligen Gemeinden.

§ 4

Kosten, Kostenersatz

(1) Die Aufgabenübertragung gem. § 1 erfolgt unentgeltlich.

§ 5

Zuständige Behörde

Für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zuständige Behörde nach § 18 Abs. 5 GkZ ist der Amtsvorsteher des Amtes Lauenburgische Seen.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann von jeder Gemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Das Kündigungsrecht nach § 127 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) bleibt unberührt. Daneben kann jede Gemeinde aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Insoweit gelten die Vorschriften in § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sinngemäß.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Allgemeine Pflichten zur Zusammenarbeit - Salvatorische Klausel

(1) Die Gemeinden verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Dies beinhaltet die rechtzeitige und umfassende Information der jeweils anderen Gemeinde über Brandschutz- und Hilfeleistungsfragen. Sie haben für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

(2) Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung sind unter Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben so auszulegen, dass sie die von den Gemeinden gewollte Wirksamkeit entfalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Gemeinden verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken und für später erforderliche Ergänzungen dieser Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht kraft Gesetzes einem anderen Formerfordernis unterliegen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

(2) Diese Vereinbarung ist dreifach auszufertigen. Jede Gemeinde und das Amt Lauenburgische Seen erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

(3) Die Gemeinden versichern, dass sie außerhalb dieser Urkunde weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden getroffen haben.

§ 9

Hinweise zum Datenschutz.

Die zur Abwicklung und Verwaltung dieses Vertrages erforderlichen Daten, dazu gehören zum Teil auch personenbezogene Daten, werden beim Amt Lauenburgische

Seen mithilfe automatisierter Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Aufgabenstellung gespeichert. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung. Die Gemeinden stimmen der Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 19.05.2022 in Kraft.

Harmsdorf, den 19.05.2022

gez. Hans-Heinrich Mahnke
Bürgermeister

Kulpin, den 19.05.2022

gez. Heinz Dohrendorff
Bürgermeister